
Reglement der Schulgemeinde Appenzell





Kommentar zum Schulgemeindereglement

Sehr geehrte Schulbürgerinnen
Sehr geehrte Schulbürger

Im Rahmen der Revision des neuen Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 wurde auch die Schaffung eines Reglements für die Schulgemeinden diskutiert und fand schliesslich Aufnahme in

Art. 65 Abs. 3 (SchG) Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- lit. e der Erlass eines Schulgemeindereglements, soweit dies als notwendig erscheint

Der Schulrat hat sich eingehend mit diesem Thema und insbesondere mit der Frage der Notwendigkeit auseinandergesetzt und dabei festgestellt:

- a) In Schulgesetz, Schulverordnung sowie den entsprechenden Beschlüssen der Landesschulkommission und der Standeskommission zum Schulgesetz ist bereits sehr viel geregelt.
- b) Die wenigen Punkte, die unsere Schulgemeinde spezifisch betreffen, rechtfertigen ein separates Reglement kaum.

Bei der Erarbeitung dieses Reglements leiteten uns folgende Grundgedanken.

- a) Im Sinne einer verbesserten Transparenz und Übersicht finden Sie in diesem Reglement eine Zusammenfassung der wichtigsten Artikel aus den verschiedenen Gesetzestexten. Dabei liessen wir uns von allfälligen Bedürfnissen der Eltern leiten. Die Gesetzestexte wurden dabei wörtlich übernommen, um Missverständnisse auszuschliessen.



- b) In dieses Reglement wurden all jene Bestimmungen aufgenommen, die uns zum Teil von anderen Schulgemeinden unterscheiden sowie Beschlüsse aus früheren Schulgemeindeversammlungen.

Dies betrifft folgende Artikel:

II. Schulgemeinde

- Art. 4 Abs. 1 + 4
- Art. 5 Abs. 1 lit d

III. Schulrat

- Art. 7 Abs. 1 + 2
- Art. 8 Abs. 1 - 3
- Art. 9 Abs. 1

IV. Rechnungsrevisoren

- Art. 10
- Art. 11

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12

Der Schulrat hofft, den Schulbürgerinnen und den Schulbürgern mit diesem Reglement eine Kurzübersicht über die Bestimmungen unserer Schule zu bieten und damit zum besseren Verständnis beizutragen.

Schulrat Appenzell



Reglement der Schulgemeinde Appenzell vom

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Appenzell, gestützt auf Art. 65 Abs. 3 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

¹ Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch das Schulgesetz und Schulverordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Schulgemeinde oder im Rahmen dieses Reglements durch den Schulrat beschlossen werden.

Artikel 2

¹ Die Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Schulgemeinde;
- b) der Schulrat;
- c) die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle.



II. Die Schulgemeinde

Artikel 3

- 1 Die Schulgemeinde besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.
- 2 Die Abgrenzung der Schulkreise ist im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden festgehalten.
- 3 Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die in der Schulgemeinde wohnhaften Schweizerbürger* mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschliessungsgründe vorliegen.
- 4 Die Stimmberechtigung beginnt nach Ablauf von fünf Tagen seit der Begründung des politischen Wohnsitzes im Kanton bzw. einem Bezirk.
- 5 Die Schulgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Schulgemeinde.
- 6 Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe verhindert sind.
- 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.

Artikel 4

- 1 Die ordentliche Schulgemeinde findet jährlich im ersten Halbjahr auf Einberufung des Schulrates statt. Der Schulrat erstellt die Traktandenliste.

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter



- 2 Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung können mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Ständekommission angefochten werden.
- 3 Als Beschwerdegründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder gewesen sein könnten. Rechtsverletzungen und Verfahrensverstöße müssen unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht verwirkt ist.
- 4 Tonaufnahmen, sofern sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn der Schulrat diesen zugestimmt hat.
- 5 Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.



Artikel 5

- 1 Die Schulgemeinde ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für Neubauten und grössere Umbauten / Anschaffungen, sofern die Gesamtkosten 10% der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
 - c) die Festlegung der Steueransätze;
 - d) die Wahl des Schulpräsidenten* und von acht weiteren Schulratsmitgliedern;
 - e) die Wahl von drei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied bzw. einer aussenstehenden Revisionsstelle;
 - f) den Erlass eines Schulgemeindereglements;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Schulrates;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten.
- 2 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Schulgemeinde einen Antrag zu stellen.
- 3 Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem solchen Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 6

- 1 Der Schulrat kann bei Bedarf eine ausserordentliche Schulgemeinde einberufen.
- 2 An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.



III. Der Schulrat

Artikel 7

- 1 Der Schulrat konstituiert sich an der ersten Sitzung nach der Schulgemeinde selber. Aus dem Rat wird ein Vizepräsident bestimmt.
- 2 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend und nicht im Ausstand sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 8

- 1 Der Schulrat vollzieht die durch Schulgesetz, Schulverordnung und Gemeindebeschlüsse übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Schulräte, an Kommissionen, an das Schulsekretariat oder an weitere Personen zu delegieren. Er stellt die baulichen, organisatorischen/administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher (Die pädagogische Schulleitung obliegt dem kantonalen Schulamt).
- 2 Der Schulrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt die Entschädigungen.
- 3 Der Schulrat erlässt Pflichtenhefte für den Schulpräsidenten, den Schulkassier, den Baupräsidenten, den Schulsekretär und die verschiedenen ständigen Kommissionen. Dabei werden die Aufgaben, die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigungen geregelt.



Artikel 9

¹ Dem Schulrat obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Führung des Kindergartens und der Primarschulklassen;
- b) das Führen der Jahresrechnung und das Erstellen des Budgets für das kommende Jahr sowie die Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre;
- c) die Führung der Sekundar-, der Realschule und der Kleinklassen für den Inneren Landesteil. Es werden hierfür separate Rechnungen und Budgets geführt;
- d) die Wahl der Lehrkräfte;
- e) die Wahl der Hauswarte und des Sekretariatspersonals;
- f) die Wahl eines Schulhausvorstehers oder eines Leitungsteams;
- g) der Erlass von Richtlinien für den Schulbetrieb;
- h) die Einteilung der Schüler in die verschiedenen Schulklassen und Schulhäuser;
- i) der Schülertransport und dessen Entschädigungen;
- j) das Absenz- und das Urlaubswesen;
- k) der Erlass eines Benutzerreglements für die Nutzung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeiten;
- l) das Disziplinarverfahren.

IV. Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle besorgen die gesetzesmässige Prüfung der Jahresrechnung. Sie bestimmen den leitenden Revisor aus ihrer Mitte.



Artikel 11

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Revision spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Schulgemeindeversammlung abzuschliessen und vor Weiterleitung der Anträge dem Schulrat Bericht zu erstatten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 12

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere von Schulgemeinde und Schulrat aufgehoben.

9050 Appenzell,

